

1365/J

der Abg. Mag. T rattner
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Konsequenzen in der OcNB infolge des OGH-Urteiles 1 Ob 8/95 (betreffend die Erteilung einer Devisenhändlerermächtigung an die Rieger-Bank AG)

Auf Grund des Urteiles des Obersten Gerichtshofes 1 Ob 8/95 vom 17. Oktober 1995, womit sowohl das Urteil des OLG Wien als auch das Urteil des LG für Zivilrechtsachen Wien bestätigt wurden, steht fest, daß im Verfahren betreffend die Erteilung einer Devisenhändlerermächtigung an die Rieger Bank AG seitens der OeNB bzw. ihrer Bediensteten inhaltlich falsche Aktenvermerke nachträglich verfertigt wurden, die dann zur Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Devisenhändlerermächtigung benutzt wurden (wenngleich auch infolge unrichtiger Rechtsauslegung durch die OeNB diese abweislichen Bescheide ohnehin aufgehoben wurden, VWGH-Erkenntnis vom 9.2.1990. ZI. 87/17/0260).

Durch dieses Urteil des OGH steht fest, daß der Bund aus dem Titel der Amtshaftung einen zifemäßig noch nicht bestimmten, jedenfalls aber sehr hohen Betrag für das Fehlverhalten der Österreichischen Nationalbank zu leisten haben wird.

Aus gegebenem Anlaß stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen - sei es als Aktionärsvertreter des Bundes, sei es in Erfüllung des Gesetzesauftrages, darüber zu wachen, daß die Bank gemäß den Gesetzen

2

vorgeht - um zu verhindern, daß künftig das Direktorium oder einzelne Bedienstete der Bank derartige Mißstände einreißen läßt / lassen, oder sich an ihnen sogar aktiv beteiligt?

2. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, damit die finanziellen Lasten aus dem Titel der Amtshaftung nicht den Bund trifffen, sondern von den Schuldtragenden, jedenfalls aber von der OeNB, dem Bund ersetzt werden?

3. Sind im Budget 1996 bzw. 1997 die den Bund betreffende Ausgabe einerseits und die gemäß § 3 Amtshaftungsgesetz korrespondierende Einnahme aus Zahlungen der OeNB bzw. der verantwortlichen Bediensteten und Direktoriumsmitglieder berücksichtigt?

Wenn ja, mit welcher Höhe?

Wenn nein, warum nicht?

4. Hat die OcNB nach Vorliegen des oberstgerichtlichen Urteils eine unbedingte Zahlungspflicht in der Höhe des Betrages, den der Bund zu zahlen hat, anerkannt?

5. Hat der Bund den verantwortlichen Direktoriumsmitgliedern bzw. Bediensteten der OeNB den Streit verkündet?

Wenn nein, warum nicht und werden Sie noch diese Weisung erteilen?

6. Haben Sie die Finanzprokuratur angewiesen, die Regressansprüche gegen die verantwortlichen Bediensteten bzw. Direktoriumsmitglieder der OeNB klagweise (§ 3 AHG) durchzusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

7. Ist es richtig, daß die OeNB an die Rieger-Bank AG einen Schadenersatz in der Höhe von über 350 Mio zu zahlen hat?

Wenn nein, in welcher Höhe liegt der Betrag?

8. Welche personellen Konsequenzen wurden/werden aus dem Fehlverhalten der Mitarbeiter der OeNB gezogen?